

## Angaben bei Neueinstellung für

### Geringfügig Beschäftigte (Minijob bis 603,00 €)

(auch unter [www.groll-gross-steiner.de](http://www.groll-gross-steiner.de) als pdf-Download)

#### Angaben zur Person

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Religion/Konfession	Verheiratet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> divers <input type="checkbox"/> unbestimmt <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Sozialversicherungs-Nr. 		Identifikationsnummer 	
Schwerbehinderung (Nachweis vorlegen)		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

#### bitte **zwingend** angeben:

Geburtsname	Geburtsort	Geburtsland
<input type="checkbox"/> Staatsangehörigkeit deutsch	Europäische Union (Staat)	
Andere Staatsangehörigkeit		
<b>Kopie Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis</b> gültig bis ____ . ____ . ____		

#### Bankverbindung für Gehaltszahlung

Kontoinhaber (wie bei Bank hinterlegt)

IBAN

DE \_\_\_\_\_

#### Angaben zur Tätigkeit (Arbeitsvertrag beifügen)

Beginn der Beschäftigung	Art der Beschäftigung/Tätigkeit			
Befristetes Arbeitsverhältnis <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Befristung Arbeitsvertrag zum _____ Abschluss Arbeitsvertrag am _____				
Bruttoverdienst (monatlich)	Stundenanzahl (pro Woche)			
Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit				
Montag _____ Std.	Dienstag _____ Std.	Mittwoch _____ Std.	Donnerstag _____ Std.	Freitag _____ Std.

#### Höchster Schulabschluss

#### Höchste Berufsausbildung

<input type="checkbox"/> Ohne Schulabschluss	<input type="checkbox"/> Ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
<input type="checkbox"/> Haupt-/Volksschulabschluss	<input type="checkbox"/> Anerkannte Berufsausbildung
<input type="checkbox"/> Mittlere Reife/gleichwertiger Abschluss	<input type="checkbox"/> Meister/Techniker/gleichwertiger Fachschulabschluss
<input type="checkbox"/> Abitur/Fachabitur	<input type="checkbox"/> Bachelor
	<input type="checkbox"/> Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
	<input type="checkbox"/> Promotion

**Angaben zur Besteuerung**

<input type="checkbox"/> pauschale Lohnsteuer zahlt der Arbeitgeber (2 %) (Summe aller Minijob-Verdienste bis 603,00 € mtl.)	<b>oder</b>	<input type="checkbox"/> individuelle Lohnsteuerabzugsmerkmale (früher: Lohnsteuerkarte)
<input type="checkbox"/> ggfs. Abwälzung auf Arbeitnehmer		

**Angaben zur Krankenversicherung**

<input type="checkbox"/> gesetzliche Krankenkasse (auch familienversichert)	Name der Krankenkasse
<b>oder</b>	
<input type="checkbox"/> privat (mit-)versichert (Nachweis beifügen)	Name der privaten Krankenversicherung

**Angaben zur Rentenversicherung (seit 1. Januar 2013 grundsätzlich PFLICHT!)**

<input type="checkbox"/> Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer über die Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherung informiert (siehe Merkblatt und Antrag!).		
Der Arbeitnehmer macht von der Möglichkeit der Befreiung von der Rentenversicherung Gebrauch	<input type="checkbox"/> ja, hierzu bitte beifügen: Antrag (Seite 3) ausfüllen und unterschreiben	<input type="checkbox"/> nein

**Erklärung des Angestellten zu weiteren Beschäftigungsverhältnissen**

Handelt es sich bei dieser Beschäftigung um die einzige Beschäftigung:

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> weitere(r) Mini-Job(s) bis mtl. 603,00 €	<input type="checkbox"/> Hauptbeschäftigung (über 603,00 € mtl.)
1. _____ €	
2. _____ €	

**Bitte beachten Sie die Hinzuverdienstgrenzen bei Rentnern, Arbeitslosen usw.**

**Erklärung des Arbeitnehmers:**

**Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber alle Änderungen, insbesondere in Bezug auf weitere Beschäftigungen (Art, Dauer und Entgelt) unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.**

Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitnehmers (bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter)
Ort, Datum	Unterschrift des Arbeitgebers (Stempel)



## **Merkblatt** **über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

### **Allgemeines**

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (jetzt: 603-Euro-Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen BeitragsPFLICHT in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 % (bzw. 13,6 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen im gewerblichen Bereich/ bzw. 5 % bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

### **Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung**

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

### **Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber – möglichst mit dem beiliegenden Formular – schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftige – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

### **Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht**

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % (bzw. 5 % bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

### **Hinweis:**

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.